

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Sanierung Teilstrecke der ZBL Schwarze-Berg-Leitung am
Wasserwerk Canitz“
Gz.: 41-8301/111/19**

Vom 17. Juni 2024

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 9, 04103 Leipzig hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 8. Mai 2024 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Sanierung Teilstrecke der ZBL Schwarze-Berg-Leitung am Wasserwerk Canitz“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage am Wasserwerk Canitz plant die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH die Erneuerung der Zubringerleitung Schwarze-Berg-Leitung auf einer Teilstrecke von ca. 25 m. Während der Bauphase erfolgt eine Außerbetriebnahme der ZBL und der Betrieb einer oberirdischen Provisoriumsleitung. Nach Inbetriebnahme des erneuerten Leitungsabschnittes geht die provisorische Leitung außer Betrieb und wird zurückgebaut.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. Juni 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“,
 - SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“,
 - Wasserschutzgebiet T-5491568,
 - Überschwemmungsgebiet „Vereinigte Mulde“,
 - denkmalgeschützte Walleinfriedung des Kulturdenkmals Wasserwerk Canitz.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standortes maßgebend:

- minimalinvasive Eingriffe,
- lediglich temporäre Auswirkungen des Vorhabens im Zeitraum der Baudurchführung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 17. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter